

Pressemitteilung



Nr. 30

Abbau von Zigarettenautomaten um Schulen und Jugendzentren

In intensiven Gesprächen zwischen dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) und dem Bundesministerium für Gesundheit konnte eine freiwillige Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendzentren erreicht werden. Die wesentlichen Punkte der Selbstbeschränkung, der sich die einzelnen Automatenaufsteller anschließen sollen, sind:

- a) Zigarettenautomaten, die an Schulgebäuden oder an Jugendzentren oder auf deren Grundstücken aufgestellt sind, werden innerhalb von drei Monaten abgebaut; an solchen Standorten werden zukünftig keine Automaten mehr angebracht.
- b) In einem Sichtfeld von 50 m vom Haupteingang einer Schule oder eines Jugendzentrums und innerhalb der diese Einrichtung umlaufenden Straßenabschnitte werden ab sofort keine zusätzlichen Automaten mehr aufgestellt. Die in diesen Bereichen bereits aufgestellten Automaten werden im Einvernehmen mit den Vertragspartnern in einem Zeitraum von drei Jahren schrittweise abgebaut.



Anschrift:
Bundesministerium für Gesundheit
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Telefon- und Telefax-Nr.:
Telefon (0228) 941/1330 - 1307
Telefax (0228) 941/4916 - 4596

Internet-Adresse:
www.bmg.gesundheit.de

- 2 -

- 2 -

c) Auf Außenautomaten wird keine tabakbezogene Werbung zugelassen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird vom BDTA überwacht, und Verstöße werden von einem Schiedsgericht mit Vertragsstrafen von bis zu 1.000,- DM geahndet.

Staatssekretär Baldur Wagner bezeichnet die Selbstbeschränkung des BDTA als einen weiteren Schritt in die richtige Richtung zu einem verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Bundesministerium für Gesundheit erwartet von den einzelnen Automatenaufstellern, daß sie sich der Selbstbeschränkung des BDTA anschließen.

Ein wirksamer Schutz vor dem Rauchen insbesondere für Kinder und Jugendliche wird nur durch ein Maßnahmenbündel erreicht.

Die Förderung des Nichtrauchens, wie sie von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln seit vielen Jahren intensiv durchgeführt wird, bedarf der Unterstützung durch strukturelle Maßnahmen wie jetzt durch den Abbau von Außenautomaten.

Das Ziel der Bemühungen der Bundesregierung ist es, die Vorzüge eines gesunden Lebensstils ohne Rauchen zu bekräftigen. Dabei ist jedoch neben einer intensiven Aufklärung und freiwilligen Beschränkung der entsprechenden Wirtschaftszweige auch die Unterstützung durch Eltern notwendig.



Verpflichtungserklärung

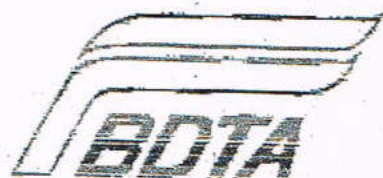
zur Einhaltung der freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendzentren gegenüber dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren Großhändler und Automatenaufsteller e.V. Köln

1. Das unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich freiwillig zur unwiderruflichen Einhaltung folgender Beschränkungen bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten:
 - a) Zigarettenautomaten, die an Schulgebäuden oder an Jugendzentren oder auf deren Grundstücken aufgestellt sind, werden innerhalb von drei Monaten abgebaut; an solchen Standorten werden zukünftig keine Automaten mehr angebracht.
 - b) In einem Sichtfeld von 50 m vom Haupteingang einer Schule oder eines Jugendzentrums und innerhalb der diese Einrichtung umlaufenden Straßenabschnitte werden ab sofort keine zusätzlichen Automaten mehr aufgestellt. Die in diesen Bereichen bereits aufgestellten Automaten werden im Einvernehmen mit den Vertragspartnern in einem Zeitraum von 3 Jahren schrittweise abgebaut.
 - c) Auf Außenautomaten wird keine tabakbezogene Werbung zugelassen.
2. Das unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich darüber hinaus, dem BDTA jeweils nach Ablauf von 12 Monaten die Anzahl der innerhalb des Wirkungsbereichs dieser Verpflichtung abgebauten Automaten zu melden und sich den Anordnungen und Sanktionen eines vom BDTA zu berufenden Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

Unter Schulen sind allgemeinbildende Schulen zu verstehen. Als Jugendzentren gelten ständige Einrichtungen in öffentlicher und kirchlicher Trägerschaft, die zur überwiegenden und ständigen Betreuung von Jugendlichen bestimmt sind und in denen mindestens ein hauptamtlicher Betreuer beschäftigt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift



Verbandsempfehlung

zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten
im Umfeld von Schulen und Jugendzentren

Tabakwaren sind Genußmittel für Erwachsene. Der Tabakwaren-Großhandel ist am Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche nicht interessiert. Er verzichtet deshalb seit jeher freiwillig auf ein auffälliges Erscheinungsbild der Außenautomaten und stellt sie nicht für Werbezwecke zur Verfügung.

Zur weiteren Unterstützung jugendschutzpolitischer Zielsetzungen fordert der BDTA seine Mitglieder und die nicht dem Verband angeschlossenen Automatenaufsteller auf,

- Zigarettenautomaten, die an Schulgebäuden oder an Jugendzentren oder auf deren Grundstücken aufgestellt sind, sofort abzuhängen und an solchen Standorten keine Automaten mehr aufzustellen.
- in einem Sichtfeld von 50 m vom Haupteingang einer Schule oder eines Jugendzentrums sowie innerhalb der diese Einrichtung umlaufenden Straßenabschnitte ab sofort keine zusätzlichen Geräte mehr aufzustellen.
- die in diesen Bereichen aufgestellten Zigarettenautomaten im Einvernehmen mit den Vertragspartnern in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren zügig abzubauen.
- auch zukünftig Außenautomaten nicht für tabakbezogene Werbung zur Verfügung zu stellen.
- sich durch Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der vorgenannten Beschränkungen zu verpflichten und sich insofern einer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Köln, 20.03.97

Hinweise für die praktische Umsetzung der Verbandsempfehlung zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendzentren

a) Einrichtungen im Sinne der Verbandsempfehlung

Verschaffen Sie sich kurzfristig einen genauen Überblick über die Standorte der Schulen und Jugendzentren in Ihrem Geschäftsgebiet.

Schulen:

Schulen sind allgemeinbildende Schulen: Gesamt-, Grund-, Gemeinschafts-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Gymnasien. Die Standorte dieser allgemeinbildenden Schulen können Sie den örtlichen Telefonbüchern unter dem Stichwort Schulen entnehmen.

Jugendzentren:

Als Jugendzentren gelten ständige Einrichtungen in öffentlicher und kirchlicher Trägerschaft, die zur Überwiegenden und ständigen Betreuung von Jugendlichen bestimmt sind und in denen mindestens ein hauptamtlicher Betreuer beschäftigt wird.

Zu Ihrer Orientierung überlassen wir Ihnen als Anlage eine Liste der uns bekannten Jugendzentren in Ihrem Bundesland, die den vorbezeichneten Kriterien entsprechen. Sollten Sie in weiteren Bundesländern Automaten aufstellen, rufen Sie bei der Verbandsgeschäftsstelle bitte die erforderlichen weiteren Listen ab.

Insbesondere bei Jugendzentren muß davon ausgegangen werden, daß Neueröffnungen oder Schließungen häufiger stattfinden können als bei Schulen. Wir bitten Sie deshalb, diese Frage vor Ort zu klären.

b) Wirkungsbereich und Fristen

- Zigarettenautomaten, die an Schulgebäuden oder an Jugendzentren oder auf deren Grundstücken aufgestellt sind, sind innerhalb von drei Monaten, d.h. bis spätestens Ende Juli 1997 abzubauen.
- In einem Sichtfeld von 50 m vom Haupteingang einer Schule oder eines Jugendzentrums und innerhalb der diese Einrichtungen umlaufenden Straßenabschnitte sollen ab sofort keine zusätzlichen Automaten mehr aufgestellt werden.

Es sollte unverzüglich mit der Erfassung der im beschriebenen Umfeld von Schulen und Jugendzentren aufgestellten Automaten begonnen und ein auf maximal drei Jahre ausgelegter schrittweiser Abbauplan organisatorisch vorbereitet werden, dessen Umsetzung baldmöglichst in Angriff zu nehmen ist. Der Abbau muß spätestens am 30. April 2000 beendet sein.

Nachdem diese Selbstbeschränkungsmaßnahme durch das BMG in der Presse veröffentlicht worden ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Öffentlichkeit (Eltern, Lehrer, Nichtraucherchutz-Organisationen usw.) die Reaktionen des aufstellenden Handels im Umkreis von Schulen und Jugendzentren aufmerksam verfolgen wird. Wir bitten Sie deshalb, die Selbstbeschränkungsmaßnahme unbedingt zu beachten.

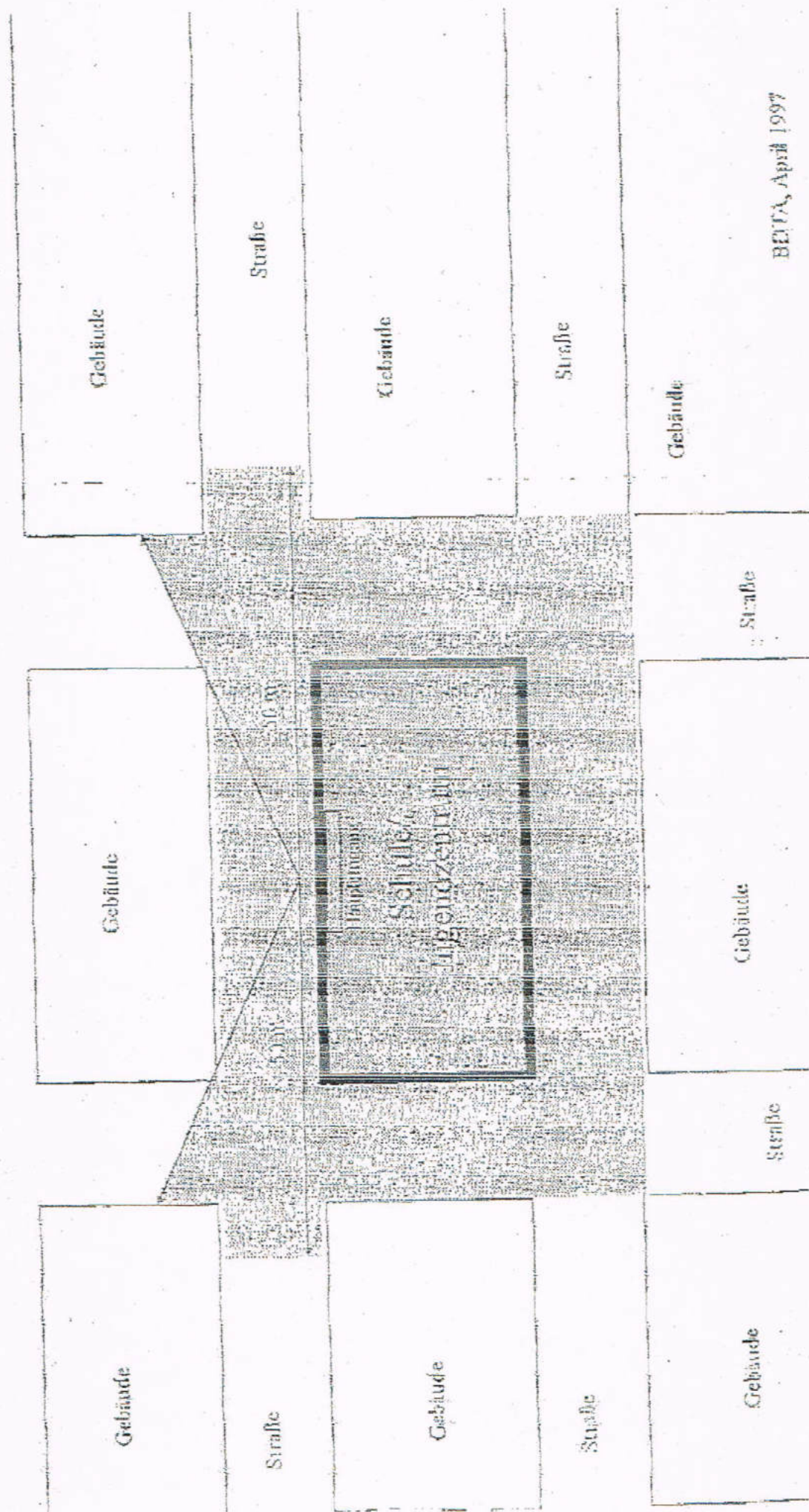
c) Maßnahmen zur Durchsetzung und Kontrolle

- Um gegenüber dem BMG nachweisen zu können, daß die Aufsteller bereit sind, die Selbstbeschränkungsmaßnahme zu unterstützen und umzusetzen, bitten wir Sie, die beigefügte Verpflichtungserklärung und die dazugehörige Anlage zu unterzeichnen und möglichst kurzfristig an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Unterzeichnung ist freiwillig, aus Verbandsicht jedoch von großer organisatorischer und politischer Bedeutung.
- Ebenfalls zur glaubhaften Dokumentation gegenüber dem BMG wird der BDTA jeweils zum Stichtag 30. April der kommenden 3 Jahre die Anzahl der bereits abgebauten Geräte per Umfrage ermitteln. Bitte führen Sie eine Liste der im Rahmen dieser Vereinbarung abgebauten Automaten.
- Überzeugen Sie Kollegen von der politischen Bedeutung dieser Selbstbeschränkungsmaßnahme und fordern Sie diese auf, die Verpflichtungserklärung und die Anlage dazu zu unterzeichnen. Damit wird auch die schiedsgerichtliche Überwachung auf eine breite Basis gestellt.

BDTA
Köln, 21.04.97

Räumlicher Wirkungsbereich der Verbandsempfehlung des BDTA zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Anstellung von Zigarettenautomaten im Umkreis von Schulen und Jugendzentren

Der räumliche Wirkungsbereich der Verbandsempfehlung erstreckt sich auf die grau punktierten Straßenabschnitte



Räumlicher Wirkungsbereich der Verbandsempfehlung des BDTA zur freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umkreis von Schulen und Jugendzentren

Der räumliche Wirkungsbereich der Verbandsempfehlung erstreckt sich auf die grau punktierten Straßenabschnitte

